

Förderungsrichtlinien
des Kreisjugendamtes Kleve
für die Jugendarbeit

vom 20.03.2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Allgemeinbestimmungen	4
1. Zuwendungen an die Geschäftsstellen der Jugendorganisationen	5
2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit	5
3. Förderung von Projekten im Rahmen der Jugendarbeit	6
4. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen	8
5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen	9
6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen	12
7. Anschaffung von Jugendpflegematerial	13
8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. ...	14

Vorwort

Das Jugendamt des Kreises Kleve, also der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung (Abteilung Jugend), hat die wichtige Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen die vorliegenden Förderungsrichtlinien in der nunmehr aktualisierten Fassung.

Im Zuge einer grundsätzlichen Diskussion über die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung "Teilplan Kinder- und Jugendarbeit" wurde die Notwendigkeit einer nochmaligen Verbesserung der Förderung von offener und verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit deutlich.

Um dem Rechnung zu tragen, hatte der Jugendhilfeausschuss bereits mit der Verabschiedung der ersten Fassung der Förderungsrichtlinien einen soliden Grundstein für den Ausbau der Offenen Jugendarbeit und die Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit gelegt. Zwischenzeitlich wurden weitere Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 25.2.1997 und 18.5.2000 zur verbesserten Förderung pädagogisch tätigen Personals in den Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen, zur Förderung der Anschaffung von Medienausstattung für die offenen Jugendeinrichtungen und zur verbesserten Förderung von Kindererholungsmaßnahmen und Jugendfahrten beschlossen. Diese Beschlüsse wurden in der nun vorliegenden Neufassung eingearbeitet.

Ziel der Förderungsrichtlinien ist es, die Jugendarbeit kommunaler und freier Träger in Vereinen, Verbänden, Initiativgruppen und in der offenen Jugendarbeit vor Ort zu unterstützen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass die verbesserten Förderinstrumente intensiv genutzt werden und zum Wohle der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve beitragen.

Kleve, 20.03.2001

Vorsitzender des

Landrat

Jugendhilfeausschusses

Peter Hohl

Rudolf Kersting

Allgemeinbestimmungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit sind:

- a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG (siehe Anhang) bzw. § 9 JWG; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist,
- b) in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Maßnahme,
- c) ggf. auch der/des einzelnen Teilnehmers/in, der/die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend wohnhaft sein muss.

Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Soziales, Abteilung Jugend des Kreises Kleve (im folgenden als Abteilung Jugend bezeichnet) als Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Veranstalter. Die Beihilfe darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Änderungen in der Durchführung geförderter Jugendpflegemaßnahmen sind der Abteilung Jugend mitzuteilen und zuviel erhaltene Beihilfen ohne Aufforderung zurückzuzahlen. Im einzelnen gelten die Auflagen der jeweiligen Bewilligungsbescheide. Die Abteilung Jugend behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Beihilfen vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Zuschüsse aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes oder anderer Stellen sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Die Beihilfen des Kreises sind auch für die Kinder und Jugendlichen bestimmt, die, ohne einem Jugendverband anzugehören, an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

Beihilfen der Abteilung Jugend können nur in Höhe der durch den Kreistag im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Anträge, die nach den in den einzelnen Positionen vorgesehenen Terminen gestellt werden, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Die Entscheidung über Anträge trifft die Verwaltung, soweit diese Richtlinien nicht im Einzelfall dem Jugendhilfeausschuss die Entscheidung vorbehalten.

Anträge auf Fördermittel sind schriftlich an den Fachbereich Jugend und Soziales, Abteilung Jugend zu richten. Soweit für einzelne Förderpositionen und die Abwicklung der Verwendungsnachweise Vordrucke von der Abteilung Jugend vorgehalten werden, sind diese dort anzufordern und zu verwenden. Auf Wunsch können die Vordrucke als Word-Dokument per Email zugesandt werden.

Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 7 dieser Richtlinien, die vor Bewilligung eines Zuschusses durchgeführt werden, sind nicht förderungsfähig. Auf Antrag kann eine vorzeitige Durchführung bzw. ein vorzeitiger Beginn als förderunschädlich genehmigt werden. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel Originalbelege beizufügen. Soweit eine Maßnahme von mehreren Jugendhilfeträgern gefördert worden ist, reicht die Bestätigung des Hilfeträgers, dem die Originalbelege zuerst vorgelegt wurden sowie die Übersendung

von Kopien der Originalbelege aus. Formlos eingereichte Verwendungsnachweise können nicht anerkannt werden.

Die Beihilfen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben durch den Beihilfeempfänger gemacht werden,
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel nicht voll für die Maßnahme verwendet werden,
- d) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

1. Zuwendungen an die Geschäftsstellen der Jugendorganisationen

- 1.1** Die im Bereich der Abteilung Jugend ansässigen und überörtlich tätigen nach § 9 JWG bzw. § 75 KJHG anerkannten Jugendorganisationen erhalten zu ihren Geschäftsführungskosten jährlich Beihilfen.
- 1.2** Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen.
- 1.3** Die Verwendung der Beihilfen ist durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisationen im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres nachzuweisen.

2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit

- 2.1** Zur Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und damit zur Verbesserung der pädagogischen und inhaltlichen Situation in den Jugendgruppen und in der offenen Jugendarbeit werden Beihilfen gewährt.
- 2.2** Die Fortbildung soll mindestens 1 Tag oder höchstens 5 Tage dauern, dabei müssen pro Tag mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als regelmäßige Abendkurse o.ä. stattfinden, können zusammengefasst werden. Sie werden pro 5 Stunden mit 5,20 EUR gefördert, die Höchstdauer ist auch hier insgesamt auf 5 Tage umzurechnen. Dies gilt analog für Bildungseinheiten im Rahmen von Jugendfreizeitmaßnahmen.
- 2.3** Gefördert werden Bildungsveranstaltungen zu Themen, die in der alltäglichen Jugendarbeit relevant sind; dies sind z.B. soziale, kulturelle und

arbeitsweltbezogene Themen. An Gruppenleiterschulungen sollten nur Mitarbeiter/innen teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) Bildungsveranstaltungen geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter.

2.5 Anträge nach Vordruck (Anlage 1 und 1.1) sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programms zu stellen.

2.6 Die Beihilfe beträgt 5,20 EUR pro Tag für Teilnehmer/innen, die kein Honorar erhalten und im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend wohnhaft sind.

2.7 Für die Fremdunterbringung der Kinder der Teilnehmer/innen kann eine Pauschale für die Kinderbetreuung von 26,00 EUR pro Tag der Maßnahme gewährt werden, wobei 5 Stunden Bildungsarbeit pro Tag vorausgesetzt werden. Die Kosten für die Kinderbetreuung sind gesondert nachzuweisen.

2.8 Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Ein Programm, eine Teilnehmerliste nach Vordruck oder die Kopie der Teilnehmerliste nach dem Landesjugendplan sowie ein Erfahrungsbericht sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

3. Förderung von Projekten im Rahmen der Jugendarbeit

3.1 Projekte sind besondere Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die sich **deutlich von der täglichen Arbeit abheben**. Sie sollen Themen behandeln, die in der Alltagswelt junger Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (6 bis 27 Jahre), aber auch gesamtgesellschaftlich relevant sind.

Sie sollen dazu dienen, jungen Menschen eine erweiterte kritische Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld zu ermöglichen; hierbei sollten sie nicht nur Zielgruppe sein, sondern selbst aktiv werden und mitgestalten.

Insbesondere Projekte zu Themen wie Gewaltverhalten in unserer Gesellschaft in jeglicher Form, Interkulturelles Lernen, Umweltschutz, Medienpädagogik und Umgang mit Medien, geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und Suchtprophylaxe sollen gefördert werden.

3.2 Ein Projekt soll nicht nur ein einmaliges Ereignis, sondern regelmäßig wiederkehrende Betätigungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bieten, also über einen mindestens mittleren Zeitraum (mindestens 7 Tage bzw. 35 Std., möglichst über einen Zeitraum von mehreren Wochen) stattfinden.

3.3 Der Träger eines Projektes muss im Kreisgebiet ansässig und im Rahmen des Projektes überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Soziales, Abteilung Jugend tätig sein. Einbezogen sind hier die überörtlich tätigen

Jugendorganisationen wie z.B. BDKJ, Ev. Kirchenkreis, Kreisjugendring, DLRG, Kreissportbund und vergleichbare.

- 3.4** Die Höhe der Beihilfe beträgt für Projekte zum Themenkomplex "Gewaltverhalten in jeglicher Form" maximal 90 % der ungedeckten Restkosten, für Projekte zu den anderen unter 3.1 genannten Themen maximal 70 % der ungedeckten Restkosten, höchstens jedoch 2.560,00 EUR (Zuschüsse Dritter, hier insbesondere Bundes-, Landesmittel oder Mittel anderer öffentlicher Jugendhilfeträger sind in Anspruch zu nehmen). Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Beihilfe in Höhe von 30 % gezahlt werden. Personal- und Betriebsausgaben für dauernd fortbestehende Einrichtungen und sonstige Aktivitäten auf Dauer (ab einem Jahr) werden nicht gefördert.
- 3.5** Anträge sind bis zum 01.06. eines jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programms und Finanzierungsplanes zu stellen. Eine endgültige Berechnung der Beihilfe und die Auszahlung erfolgen nach diesem Termin.
- 3.6** Nicht gefördert werden Projekte:
- a) geschlossener Schulklassen,
 - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischen Charakter.
- 3.7** Als Projektkosten können anerkannt werden:
- a) Referentenhonorare nach Qualifikation der Referenten/innen,
 - b) Fahrtkosten der Referenten/innen und Teilnehmer/innen (nach Landesreisekostengesetz),
 - c) angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
 - d) Vorbereitungskosten (z.B. Telefon, Porto, Ausgaben für Ausschreibung und Einladungen), Kosten für Arbeits- und Anschauungsmaterial sowie Leihmieten für Filme und technisches Gerät in Höhe von 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

Technisches Gerät, das zum Verbleib vom Projektträger angeschafft wird, kann nicht bezuschusst werden. Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel muss gewährleistet sein. Auf die Allgemeinbestimmungen der Förderungsrichtlinien der Abteilung Jugend für die Jugendarbeit wird diesbezüglich verwiesen.

- 3.8** Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Erfahrungsberichtes und unter Vorlage von Originalrechnungsbelegen sowie einer Teilnehmerliste spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes vorzulegen. Einnahmen sind anzugeben.

4. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

- 4.1** Fahrten und Lager sowie Internationale Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen werden bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen, und Kindererholungsmaßnahmen bis zu einer Höchstdauer von 30 Tagen mit einer Beihilfe gefördert.
- 4.2** Die Maßnahme muss der Erholung der Kinder und Jugendlichen oder der Begegnung deutscher Jugendlicher mit ausländischen Jugendlichen dienen. Die Leitungskraft soll hierfür ausgebildet sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3** Nicht gefördert werden:
- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
 - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischem Charakter,
 - c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken.
- 4.4** Beihilfen erhalten Jugendhilfeträger für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben, sowie Wehr- oder Zivildienstleistende und arbeitslose junge Menschen. Beihilfeberechtigt sind die Teilnehmer/innen unter den o.a. Bedingungen, wenn sie im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Soziales, Abteilung Jugend wohnhaft sind.
- 4.5** Anträge sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu stellen. Freizeitmaßnahmen, die erst nach dem Antragstermin beendet oder durchgeführt werden, können im Folgejahr berücksichtigt werden.

Der Fördersatz beträgt 2,60 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend. Eine hauswirtschaftliche Kraft wird mit einem Betrag von 5,20 EUR pro Tag gefördert, ebenso Leiter/innen sowie Betreuer/innen, falls diese die Teilnahme an einer Gruppenleitergrundschulung oder Ferienleiterschulung nachweisen. Teilnehmende Kleinkinder von Mitarbeiter/innen werden ab dem 3. Lebensjahr mit einem Pro-Kopf-Betrag von 2,60 EUR pro Tag und Kind gefördert.

Antragsteller, die ohne den Zuschuss des Kreisjugendamtes die Maßnahme nicht völlig vorfinanzieren können, erhalten auf begründeten Antrag eine angemessene Abschlagszahlung (in der Regel 1,60 EUR) pro Tag und Teilnehmer/in).

- 4.6** Für 7 Jugendliche soll eine Betreuungsperson teilnehmen. Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen. Ab einer Gruppenstärke von 4 Jugendlichen wird eine Betreuungskraft gefördert. Je angefangene 7 Jugendliche ist eine Betreuungskraft beihilfeberechtigt.

-
- 4.7** Die Beihilfegewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mittel vorrangig dazu verwandt werden, Jugendlichen aus finanziell schlechter gestellten Lebensumständen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld/-hilfe u.ä.) eine Teilnahme an der Jugendfreizeitmaßnahme zu ermöglichen. Die o.a. Ermittlung der Gesamtbeihilfe unter Berücksichtigung aller Teilnehmer/innen (und Tage) ist daher lediglich als Berechnungsgrundlage zu betrachten.
- 4.8** Eine Teilnehmerliste und ein Erfahrungsbericht sind nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen

5.1 Rahmenbedingungen

- 5.1.1** Offene Jugendarbeit bietet allen Kindern und Jugendlichen offen stehende Angebote, die im Gegensatz zur verbandlichen Arbeit keine feste Organisationsstruktur (Mitglieder) und keine verbindliche Teilnahme vorschreibt.
- 5.1.2** Im weitesten Sinne sollen Sozialisationshilfen angeboten werden (Lernen von Sozialverhalten in der Gruppe, themenzentrierte Angebote, Lernen an Medien und im Spiel etc.); ausschließlich konsumorientierte Angebote sind darunter nicht zu fassen. Die Angebote sollen vielgestaltig sein und sich an den Bedürfnissen und Interessen der Besucher/innen orientieren.
- 5.1.3** Mindestens ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen als verantwortliche Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen; ihre Qualifikation gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 31.07.74 soll vom Träger bescheinigt werden.
- 5.1.4** Die Einrichtung soll im Regelfall für die offene Jugendarbeit zwei Gruppenräume, einen Saal und eine Küche in Einheit vorhalten. Sie soll eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen orientiert, vorweisen.
- 5.1.5** In besonders begründeten Ausnahmefällen (extreme Raumnot für die Jugendarbeit in kleineren Ortschaften, Initiativgruppen u.ä.), können Bauwagen und/oder Blockhütten für (offene) Jugendarbeit genutzt werden.

- 5.2** Den Trägern offener Jugendfreizeiteinrichtungen werden Beihilfen zu den Betriebskosten ihrer Einrichtung gewährt. Voraussetzung ist, dass ein Bedarf für die Einrichtung besteht (in der Regel gemäß Jugendhilfeplan, Teilplan Kinder und Jugendarbeit).

Der Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten soll in der Regel 15 % der Gesamtbetriebskosten nicht unterschreiten.

- 5.3** Als Betriebskosten werden anerkannt:

a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,

-
- b) Entgelte für Hausmeister/innen, Putzhilfen, Praktikanten/-innen und Zivildienstleistende
 - c) Kosten für Werk-, Bastel-, Spiel- und ähnliches Verbrauchsmaterial,
 - d) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der offenen Freizeiteinrichtung,
 - e) Personalkosten für Fachkräfte u.ä. einschließlich Fortbildungskosten,
 - f) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
 - g) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die einen Betrag von jeweils 500 EUR nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten, z. B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

5.4 Die Betriebskostenbeihilfe wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt:

5.4.1 bei mindestens 3 Stunden offener Jugendarbeit pro Woche in der Einrichtung mit ehrenamtlichem Personal sowie (offener) Jugendarbeit in Ausnahmeräumen wie Bauwagen und/oder Blockhütten (Ziffer 5.1 Absatz 5.1.5) maximal 620,00 EUR,

5.4.2 bei mindestens 6 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in der Einrichtung mit ehrenamtlichem Personal oder/und Honorarkräften maximal 3.100,00 EUR,

5.4.3 bei mindestens 12 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in der Einrichtung und der Beschäftigung einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft mit mindestens 19 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit maximal 9.300,00 EUR,

5.4.4 bei mindestens 20 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in der Einrichtung und der Beschäftigung hauptamtlichen, pädagogischen Fachpersonals mit insgesamt mindestens 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit maximal 11.800,00 EUR,

5.4.5 mindestens 25 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in der Einrichtung und der Beschäftigung hauptamtlichen, pädagogischen Fachpersonals mit insgesamt mindestens 57 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit maximal 14.400,00 EUR.

5.5 Anreizförderung

5.5.1 Personalkostenzuschuss

Ergänzend zur Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.4 kann für pädagogisch tätiges Personal in den Einrichtungen ein Personalkostenzuschuss gewährt werden, und zwar

- a) Für Einrichtungen, die nach dem Stichtag 1.1.1997 pädagogisch tätiges Personal (Fachkräfte oder Honorarkräfte) neu eingestellt haben oder den Beschäftigungsumfang bereits eingestellten Personals nach dem Stichtag erweitert haben, bis zu 10.300,00 EUR je Einrichtung jährlich.

- b) Für Einrichtungen mit hauptamtlichen, pädagogischen Fachkräften, die nach dem Stichtag 18.5.2000 pädagogisch tätiges Personal (Fachkräfte oder Honorarkräfte) eingestellt haben, oder den Beschäftigungsumfang bereits eingestellten, pädagogisch tätigen Personals nach dem Stichtag erweitert haben, zusätzlich bis zu weiteren 10.300,00 EUR je Einrichtung jährlich.

Für die Förderung zusätzlichen Personaleinsatzes wird ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 20 % des Zuschussbetrages vorausgesetzt. Erhöht sich die Gesamtstundenzahl der Arbeitszeit des hauptamtlich beschäftigten pädagogischen Personals durch zusätzlichen Personaleinsatz, der nach der Anreizfinanzierung gefördert wird, insoweit, dass nach Ziffer 5.3 der Förderrichtlinien ein Anspruch auf eine höhere Betriebskostenförderung entsteht, so wird die Anreizförderung entsprechend gekürzt (keine Doppelförderung).

5.5.2 Medienausstattung

Alternativ oder ergänzend zum Personalkostenzuschuss gemäß Ziffer 5.5.1. Buchstabe b) kann Einrichtungen mit hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften zu den Anschaffungskosten für Medienausstattung der Einrichtungen ein Zuschuss von 70 %, maximal 10.300,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag sind drei Vergleichsangebote beizufügen. Die aus dieser Förderung angeschafften Medien sind bis zum Ende der Nutzungsdauer für die offene Jugendarbeit vorzuhalten. Beschaffungen mit einem Gesamtwert unter 500,00 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

- 5.5.3** Der Personalkostenzuschuss und die Förderung von Medienausstattung sind auf insgesamt maximal 20.600,00 EUR pro Jahr und Einrichtung begrenzt.

5.5.4 Schwerpunktförderung

Für die Schaffung, Erweiterung und Weiterführung von offenen Angeboten in Ortsteilen mit besonders hoher sozialer Problemdichte kann zusätzlich zum Personalkostenzuschuss und zur Förderung von Medienausstattung ein Zuschuss von bis zu 52.000,00 EUR jährlich gewährt werden. Auf einen Eigenanteil des Trägers kann befristet verzichtet werden.

Über die Gewährung der Betriebskostenbeihilfen und deren Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

- 5.6** Die Träger offener Jugendfreizeiteinrichtungen haben jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Jugend zu richten. Dem Antrag ist das geplante Programm und ein Arbeitskonzept beizufügen.

- 5.7** Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines ausführlichen Erfahrungsberichtes und eines vereinfachten Verwendungsnachweises der Abteilung Jugend bis spätestens zum 1. März des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist in Form der vom Träger beglaubigten summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten zu erbringen.

6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen

6.1 Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen vornehmlich für substanzerhaltende Maßnahmen sowie zur Ersatzbeschaffung bereits vorhandener Musikanlagen, Medien und Spielgeräte (z. B. TT-Platten, Küchengeräte) in offenen Jugendeinrichtungen (s. Ziffer 5) eingesetzt werden. Im begründeten Einzelfall werden bauliche Veränderungen in den Außenanlagen einer Jugendfreizeiteinrichtung (z. B. Sitzgruppen, Grillplätze etc.) bezuschusst.

6.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen sollen vom Träger der Jugendeinrichtung formlos bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) detaillierte Kostenvoranschläge,
- b) Finanzierungsplan,
- c) Nutzungsplan für die offene Jugendarbeit,
- d) ggf. Baupläne.

6.3 Die Kreisbeihilfe beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Kosten für Grunderwerb gehören nicht zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Landesmittel und sonstige Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils (nicht unter 15 %) wird im Einzelfall festgesetzt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und Mittelabruf des Antragstellers. Der Mittelabruf ist zulässig, wenn die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 2 Monaten gesichert ist.

6.4 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Höhe der Gesamtkosten zu belegen.

6.5 Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieser Förderungsposition, die über 800,00 EUR hinausgehen, entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss.

6.6 Zuschüsse für Neubaumaßnahmen setzen eine Zweckbindung der neu errichteten Einrichtung für die offene Jugendarbeit über die Dauer von 20 Jahren voraus. Bei Umbaumaßnahmen ist die Mindestnutzungsdauer für die offene Jugendarbeit im Einzelfall festzulegen. Bezuschusste Ausstattungsgegenstände sind für die jeweilige Nutzungsdauer für die offene Jugendarbeit vorzuhalten.

7. Anschaffung von Jugendpflegematerial

7.1 Jugendpflegematerial wird sowohl in der offenen als auch verbandlichen Jugendarbeit benötigt, um fundiert und bedürfnisgerecht arbeiten zu können. Hierzu gehören Arbeitsmappen, Bücher und Spiele ebenso wie Tischtennisplatten, Billardtische und hochwertige Medien wie Video-Geräte und Computer- sowie Musikanlagen und Zelte. Während die Nutzungsdauer und auch der Anschaffungswert bei Spielen, Büchern etc. relativ gering sind, werden Billardtische, Musikanlagen etc. zu den Vermögenswerten gerechnet, deren Anschaffungswert höher liegt und deren Nutzung länger möglich ist. Eine Bezuschussung wird daher differenziert erfolgen und zwar auf der Basis des Einzelanschaffungswertes und vorläufig auch abhängig von der Schwerpunktsetzung der Jugendarbeit als verbandlich oder offen.

7.2 Als Jugendpflegematerial werden anerkannt:

- a) (Fach-) Bücher
- b) Spiele
- c) Videofilme
- d) Computerspiele
- e) Computer
- f) Musikanlagen, Zelte etc.

Nicht anerkannt werden Materialien, die dem Vereinszweck dienen und nicht ausschließlich für die Jugendarbeit verwandt werden, wie z.B. Sportartikel und Sportgeräte bei Sportvereinen, Musikinstrumente für Musikvereine etc. und Kleinmaterialien wie Buntstifte, Papier u.ä..

7.3 Den Trägern freier Jugendhilfe, die verbandliche Jugendarbeit und/oder, die offene Jugendarbeit in geringem Umfang (3 Stunden pro Woche) leisten, wird zu den anererkennungsfähigen Kosten der Anschaffung von Jugendpflegematerial ab 80,00 EUR (Zusammenfassung von Büchern, Spielen etc. möglich) ein Zuschuss von 70 % gewährt. Dieser Zuschuss darf insgesamt 1.280,00 EUR pro Kalenderjahr für den jeweiligen Antragsteller nicht überschreiten. Insbesondere bei der Anschaffung hochwertigen Jugendpflegematerials ab 410,00 EUR Einzelanschaffungswert netto, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugehen und sind belegbar 3 Vergleichsangebote einzuholen. Bei Anschaffungen, die mit dem Höchstzuschuss von 1.280,00 EUR nicht zu 70 % finanziert werden können, besteht die Möglichkeit der Bezuschussung über mehrere Jahre, bis der Eigenanteil des Trägers bei 30 % erreicht ist (z.B. Zelte). Zuschüsse Dritter werden auf die Förderung angerechnet und sind anzugeben.

7.4 Anträge auf Beihilfen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres unter Vorlage

- a) eine Kostenvoranschlag (ggf. 3 Vergleichangebote)
- b) eines Finanzierungsplanes

c) eines kurzen Nutzungskonzeptes

bei der Abteilung Jugend zu stellen.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist in Form eines kurzen Erfahrungsberichtes und unter Vorlage der (Original-)Rechnungsbelege bis zum 01.03. des nachfolgenden Jahres über den Gesamtjahreszuschuss zu führen. Bei hochwertigen Anschaffungen wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren vorausgesetzt (Computer, Zelte etc.). Jugendpflegematerialien, die über diese Beihilfe mitfinanziert werden, können nicht aus anderen Förderpositionen (Projekte, Betriebskosten etc.) bezuschusst werden.

8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V.

8.1 Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. erhält zu seinen Geschäftskosten jährlich eine Beihilfe.

8.2 Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen.

Anlage 1

Anlage 1.1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anerkennungsverfahren für Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
1. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt nach § 74 KJHG die Anerkennung eines in der Jugendhilfe tätigen Trägers nach § 75 KJHG voraus. Als auf Dauer angelegte Förderung werden nach diesen Richtlinien grundsätzlich die "Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen" und die Beihilfen zu "Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen" verstanden.

Alle anderen Förderungsbereiche stehen im Einzelfall den nicht anerkannten Trägern nach den Vorgaben des § 74 KJHG und entsprechender Entscheidung des Jugendhilfeausschusses offen.
 2. Über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Kreises Kleve, wenn dieser Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ansässig und/oder überwiegend dort tätig ist.
 3. Zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG bedarf es eines formlosen Antrages, der von der Abteilung Jugend geprüft und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

3.1 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Satzung,
-

- b) bei Jugendabteilungen, die einem Erwachsenenverband angehören, eine eigene Jugendsatzung, aus der die Unabhängigkeit der Abteilung vom Erwachsenenverband in der Wahl ihrer Vertreter/innen, in der inhaltlichen Arbeit und in der Verfügung über ihre Mittel hervorgeht,
- c) ein Bericht über die bisherige und in Zukunft geplante Arbeit bzw. eine Konzeption, aus der hervorgeht, dass der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig ist,
- d) ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Arbeit,
- e) Name, Alter, Anschrift und Funktion der Vertreter/innen des Jugendhilfeträgers,
- f) Mitgliederliste mit Angabe der Wohnorte und des Alters,
- g) ein Nachweis über die fachliche Eignung mindestens eines/r Vertreter/in des Trägers im Vorstand in Form eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises bzw. eines Nachweises nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 03.02.1975 (s. Anlage).

Diese Qualifikation ist als Mindestvoraussetzung zu verstehen.

- 4. Die Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ist ebenso wie ein evtl. Widerruf öffentlich bekannt zu machen.
- 4.1 Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Der Anerkennungsbescheid ist in diesem Fall an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Anlage zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 KJHG Ziffer 3.1 g)

**aus dem Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche
Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 31.07.1974**

Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt; oder
- b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklichen-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

- c) an einem Kursus in Erster Hilfe,
- d) an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentliche Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.